INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158

Verlagsort Berlin — Erscheinen monatlich — Bezugspreis halbjährlich RM 2.—, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" RM 4.—

JAHRGANG III | 18. FEBRUAR 1935 | NUMMER 2

INHALT

Jüdische Organisationen

Reichsvertretung der deutschen Juden

Eingliederung des Zentralausschusses

Am Sonntag, den 17. Februar 1935, trat der Organisationsausschuß der Reichsvertretung der deutschen Juden erneut zu Beratungen zusammen. Es gelang, die Vorarbeiten für die Eingliederung des gesamten sozialen und wirtschaftlichen Hilfswerkes in die Reichsvertretung zu erfolgreichem Abschluß zu bringen. Mit dem 1. April 1935 wird nunmehr das Hilfs- und Aufbauwerk des Zentralausschusses einen festen Bestandteil des Organismus der Reichsvertretung bilden. Im einzelnen wurde folgendes beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. April 1935 ab werden die Tätigkeitsgebiete

der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge,
der Jüdischen Arbeitshilfe e. V. (Landwerk Neuendorf),
der Vereinigten Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise,
der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe,
der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e. V.
in die Reichsvertretung eingegliedert.

Es werden damit die großen Arbeitsgebiete der Wohlfahrtspflege, der Wirtschaftshilfe, der Berufsumschichtung, der Kredithilfe, des Arbeitsnachweiswesens und der übrigen Wirtschaftshilfe sowie der Rückwanderung in die Reichsvertretung eingefügt werden. Die noch außenstehenden Gebiete des Hilfs- und Aufbauwerkes werden ebenfalls organisch mit der Arbeit der Reichsvertretung verbunden werden. Die Geschäftsführer der eingegliederten Organisationen werden Sachbearbeiter bei der Reichsvertretung.

Um die wertvolle Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der eingegliederten Stellen auch der neuen Organisationsform zu erhalten und darüber hinaus eine Möglichkeit für Heranziehung wichtiger Einzelpersönlichkeiten zu schaffen, werden den Sachbearbeitern beigegebene Ausschüsse gebildet werden, denen je ein Mitglied des Präsidialausschusses als Vorsitzender angehört.

Die letzte Entscheidung liegt, wie bei allen anderen Arbeitsgebieten der Reichsvertretung, bei dem Präsidialausschuß.

Die Fachausschüsse der neuen Arbeitsgebiete der Reichsvertretung treten gemeinsam mit einem besonderen Aufbringungsausschuß nach Bedarf als „Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau" zur Beratung gemeinschaftlicher Aufgaben zusammen. Auch darüber hinaus ist für die Beibehaltung und weitere Ausgestaltung des Zusammenhanges der Arbeitsgebiete des Hilfs- und Aufbauwerkes organisatorisch Sorge getragen. Die Finanzverwaltung wird in Zukunft einheitlich für das gesamte alte und neue Arbeitsgebiet der Reichsvertretung geführt werden.

Den vom Organisationsausschuß gefaßten Beschlüssen kommt eine außerordentliche Tragweite zu. Entsprechend den in der jüdischen Oeffentlichkeit oft geäußerten Wünschen der Notwendigkeit straffer Zusammenfassung ist nunmehr ein geschlossener Gesamtaufbau geschaffen worden, der bei sparsamstem Kräfteaufwand die größtmögliche Leistung im Dienste des deutschen Judentums verbürgt.

Alle an der Eingliederung beteiligten Stellen haben gern Opfer an organisatorischer Selbständigkeit gebracht, um der Forderung einheitlicher Gliederung zur Durchführung zu verhelfen.

Vom 1. April 1935 ab ist nunmehr das große Hilfs- und Aufbauwerk der deutschen Juden fest in der Reichsvertretung verankert.

Zurückhaltung bei Veranstaltungen

Die Reichsvertretung hat sich an die Schriftleitungen und Verlage der jüdischen Zeitungen, Zeitschriften und Gemeindeblätter gewandt und hat ihnen eine Reihe von Vorschlägen betreffend die Ankündigung und Berichterstattung über Veranstaltungen gemacht. Es soll in Zukunft nur noch über künstlerisch, geistig oder organisatorisch bedeutsame Veranstaltungen berichtet werden.

Gleichzeitig ist die Reichsvertretung an die Vorstände der Organisationen sowie an die Verwaltungen der Gemeinden herangetreten und hat sie ersucht, sich in der Planung eigener Veranstaltungen größtmögliche Zurückhaltung aufzuerlegen. Zahl, Form und Inhalt der jüdischen Veranstaltungen muß durch die Rücksicht auf die Gesamtheit des deutschen Judentums bestimmt werden. Die jüdischen Veranstaltungen müssen ein Spiegelbild der Lage und Haltung der deutschen Juden sein.

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

In den ständigen Mitarbeiterkreis der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung sind die Herren Dr. Karl Adler, der Leiter der jüdischen Kunstgemeinschaft in Stuttgart, Prof. Dr. Curt Bondy und Prof. Dr. Gotthold Weil berufen worden.

Herr Dr. Ernst Simon ist für einige Zeit beurlaubt worden, um einen organisatorisch-propagandistischen Auftrag für die Universität Jerusalem auszuführen.

Aerzteausschuß

Der Aerzteausschuß bei der Reichsvertretung der deutschen Juden veranstaltet in Verbindung mit der Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde Berlin Fortbildungskurse für auswärtige jüdische Aerzte im Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde Berlin N 65, Persische Straße 11a (früher Exerzierstraße). Es finden statt:

1. Wochenendkurse in den Monaten Februar bis Juni 1935 an je einem Sonntag, mit klinischen Demonstrationen und Vorträgen, vormittags von 10—1 Uhr und nachmittags von 3—5 Uhr. Genaues Programm auf Wunsch. Einschreibegebühr für alle 5 Monate zusammen 5 RM. Termine: 17. Februar, 17. März, 14. April, 19. Mai, 16. Juni 1935.
2. Hospitantenkurse in der Zeit vom 18. bis 22. Februar und vom 4. bis 8. März 1935 in folgenden Anstalten: Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde, Persische Straße 11a, Polikliniken des Krankenhauses der Jüdischen Gemeinde (äußere, innere, Nerven-, Augen-, Hals-, Nasen-, Ohren-, Kinder-, gynäkologische), Neue Poliklinik der Jüdischen Gemeinde, Alexanderstr. 1, Israelitisches Krankenheim, Elsasser Str. 85.

Die Teilnehmer können auf den einzelnen Stationen und in den Laboratorien arbeiten sowie an den Visiten und Operationen teilnehmen. Jeder Kurs dauert von Montag bis Freitag einschließlich. Einschreibegebühr 5 RM.

Anmeldungen für beide Kurse sind sofort an die Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde Berlin, Persische Str. 11a, zu richten.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Tag der jüdischen Jugend

Der von uns bereits angekündigte Tag der jüdischen Jugend (s. Informationsbl. 1935 Nr. 1 S. 4) ist endgültig auf den 9. (abends), 10. und 11. März 1935 festgelegt worden. Nach der Tagesordnung sollen über folgende Themen Referate erstattet werden:

1. Geschäftsbericht mit Diskutierung aller mit der Arbeit des Reichsausschusses und seiner Untergliederungen zusammenhängenden organisatorischen Fragen (Dr. Bruno Sommerfeld).
2. Berufsfragen der jüdischen Jugend (Seew Orbach).
3. Jugend und Freizeitgestaltung (Dr. Paul Eppstein).
4. Jüdische Jugend und die Organisationen des deutschen Judentums — Forderungen und Möglichkeiten der Mitarbeit der Jugend in den zentralen Organisationen und Gemeindeverwaltungen (Fritz Schwarzschild).
5. Diaspora und Palästina (Dr. Friedrich Brodnitz).

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Schulungslehrgang für ehrenamtliche Helfer in der jüdischen Jugendwohlfahrt

Das Wohlfahrts- und Jugendamt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin veranstaltet in der Zeit vom 13. Februar bis Ende Mai 1935 allwöchentlich Mittwoch abend einen Schulungskursus für Helfer in der Jugendwohlfahrtsarbeit der Jüdischen Gemeinde. Der Lehrgang, der in erster Linie für unausgebildete und ehrenamtliche Helfer in der Jugend-

wohlfahrtsarbeit bestimmt ist, gibt auch bereits ausgebildeten oder ehrenamtlich schon tätigen Kräften aus der Wohlfahrtspflege Gelegenheit, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu erweitern. Während des Lehrganges findet eine Anzahl von Führungen durch die hauptsächlichsten Zweige jüdischer Wohlfahrts- und Jugendpflegearbeit statt. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist unentgeltlich. Meldungen von Teilnehmern, insbesondere von solchen, die sich ehrenamtlich der jüdischen Jugendpflege- und Wohlfahrtsarbeit zur Verfügung stellen wollen, sind an das Jugendpflege-Dezernat der Jüdischen Gemeinde, Berlin C 2, Rosenstr. 2/4, zu richten.

Der Lehrplan des Kurses wurde wie folgt festgesetzt:

I. Grundlage der jüdischen Sozialarbeit
1. Grundlagen, Probleme und Organisation der allgemeinen und jüdischen Wohlfahrtspflege (Dr. Max Kreutzberger)
2. Grundlagen und Entwicklung der allgemeinen und jüdischen Sozialpolitik (Bruno Woyda)
3. Beruf und Ehrenamt in der jüdischen Sozialarbeit (Dr. Paul Eppstein)

II. Die Organisation der Wohlfahrts- und Jugendarbeit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
1. Einführung in das Wohlfahrtswesen der Gemeinde und seine Organisation (Dr. Fritz Lamm)
2. Die Einrichtungen der Jugendpflege (Martin Sobotker)
3. Einführung in die sozialpolitischen Einrichtungen der Gemeinde (S. Adler-Rudel)

III. Grundzüge des Jugendrechts
1. Die Rechtsstellung des Kindes (Dr. Julius Blumenthal)
2. Die Grundzüge des Jugendwohlfahrtsrechts (Max Gundersheim)
3. Die Fürsorgeerziehung, ihre gesetzliche Grundlage und praktische Handhabung (Paul Joseph)
4. Die wirtschaftliche Fürsorge für Jugendliche (Magistratsrat i. R. Dr. Bernhard Adler)

IV. Jugend und Beruf
1. Vergangene, gegenwärtige und zukünftige Berufsschichtung der jüdischen Jugend (Dr. Bruno Sommerfeld)
2. Die Grundlagen der Berufsberatung und Berufsausbildung
   a) männliche Jugend (Hans Deutschkron)
   b) weibliche Jugend (Lucie Zobel)

V. Jugendbewegung, Jugendpsychologie, Sozialpädagogik
1. Die jüdische Jugendbewegung, ihre Organisation und Aufgaben (Dr. Friedrich Brodnitz)
2. Psychologie des Kindheits- und Jugendalters (Prof. Ludwig F. Meyer — Dr. Nassau)
3. Zur Psychopathologie der Jugendlichen (San.-Rat Dr. Juliusburger)
4. Milieukunde für die Sozialarbeit (Dr. Georg Lubinski)
5. Die sozialpädagogische Aufgabe des Jugendbundes und der Familie (Dr. Georg Lubinski)

VI. Gesundheitsfürsorge der jüdischen Jugend
1. Gesetzliche Grundlagen der Gesundheitsfürsorge (Dr. Dr. Walter Lustig)
2. Gesundheitsfürsorge einschl. Erholungsfürsorge der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend (Dora Silbermann)
3. Bedeutung der Sozialhygiene für die jüdische Jugend (Prof. Dr. Erich Seligmann)

VII. Soziale Verwaltungskunde
1. Der Verkehr mit den Jugendlichen (Georg Mendelsohn — Dr. Franz Pollack)
2. Anfertigung von Berichten, Akten und Kartothekkunde (Dr. Adelheid Levy — Hanna Schall).

Jewish Agency for Palestine

Abteilung für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina

Dr. Georg Landauer, der Leiter der Abteilung für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina (s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 6 S. 73) gab auf einem von der Zionistischen Vereinigung für Deutschland am 28. Januar 1935 veranstalteten Presseempfang folgende Informationen über das Ergebnis der bisherigen Arbeit und die Pläne für die nächste Zeit:

In den letzten einundeinhalb Jahren sind annähernd 20 000 Menschen aus Deutschland nach Palästina eingewandert, von denen über die Hälfte mittellos war. 8000 Einwanderer sind auf das Land gegangen, während sich 12 000 in der Stadt — davon 6000 in Tel-Awiw — niedergelassen haben, eine bei den gegenwärtigen Verhältnissen relativ sehr günstige Verteilung.

8 neue Siedlungspunkte, deren Kern fast durchweg ehemalige Akademiker bilden, sind durch die Initiative der mit Kapital ins Land Gekommenen entstanden. Die Abteilung für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina hat diese neuen Siedler durch Entsendung von Instruktoren und durch Gründung der „Rasco", einer kreditgewährenden Siedlungsgesellschaft, unterstützt. Sie hat von der Gründung neuer Kolonien für unbemittelte Einwanderer dagegen einstweilen Abstand genommen und dafür bestehende Kolonien durch Bereitstellung von Geldern zur Intensivierung ihrer Wirtschaften aufnahmefähig gemacht. So wurden 1000 Siedlerstellen in diesen Kolonien geschaffen und ebenso viele werden im laufenden Arbeitsjahr entstehen.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Ansiedlungsstelle der Vollendung der Berufsausbildung im Lande selbst zugewandt und bisher etwa 4000 Menschen so weit fördern können, daß sie als vollausgebildet anzusehen sind. Der größte Teil von ihnen ist in der Landwirtschaft geblieben. Auch die handwerkliche Ausbildung erfolgte in 12 Lehrbetrieben auf dem Lande, um die Olim schon während der Lehrzeit mit dem Boden zu verwurzeln. Geistigen Arbeitern ist das Verbleiben in ihrem Beruf durch Stipendien ermöglicht worden, die verschiedenen Instituten zur Verfügung gestellt wurden.

Dem größten Teil der deutschen Juden geht es nicht schlecht. Schon jetzt liegen mehr als 2000 Anforderungsanträge für Eltern und Verwandte vor, während die Rückwanderung verschwindend gering ist. Schwierigkeiten bei der Einordnung, die vor allem durch das Zusammentreffen mit dem ostjüdischen Teil des Jischuw entstanden waren, sind im Laufe der Zeit fast restlos behoben worden.

Für die industrielle Erschließung des Landes hat die Einwanderung der deutschen Juden sich gut ausgewirkt. Bei einem Anteil an der Gesamteinwanderung von 25 % haben die deutschen Juden 45 % aller industriellen Neugründungen seit 1933 geschaffen.

Dr. Landauer sieht für die nächste Zeit eine jährliche Auswanderung von 15 000 deutschen Juden nach Palästina als wahrscheinlich an. Die Hachscharah wirkt sich jetzt so aus, daß halbjährlich etwa 2000 Chaluz-Zertifikate in Deutschland verteilt werden müssen, die — unter Einschluß der Familienangehörigen — 3500 Menschen Einwanderungsmöglichkeit verschaffen werden. Die Zahl der Anträge auf „Kapitalisten-Visen" ist in letzter Zeit stabil gewesen; sofern Devisen ausreichend zuerteilt werden, dürften vermutlich etwa 2000 Visen im Jahr ausgegeben werden, so daß damit weitere 7000 Menschen einwandern könnten.

Die Einordnung neuer Olim wird jetzt wesentlich leichter sein als vor zwei Jahren. Damals lebten überhaupt nur 2000 deutsche Juden in Palästina, während jetzt 22 000 Menschen gleicher Herkunft, die durch dieselben Schwierigkeiten gegangen sind, bei der Ansiedlung behilflich sein werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah

Unterbringung der Jugendlichen in Palästina

Dem Februar 1935 vorgelegten Tätigkeitsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah (s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 6 S. 74, 1935 Nr. 1 S. 4) entnehmen wir nachstehende Angaben über die Unterbringung der Jugendlichen in Palästina:

Bis zum 15. Dezember 1934 sind in Palästina insgesamt 405 Jugendliche angekommen, von denen 115 Ben-Schemen,

60 Ain-Charod, 48 Kibbuz Rodges, 40 Tel-Josef, 31 dem Kinderheim Ahawah, 22 der Mädchengruppe Talpioth, 21 Kibbuz Kinereth, 15 Daganiah A, 15 Daganiah B, 15 Kwuzath Rambam, Haifa, 12 Kwuzath Kinereth und 11 dem Mädchenheim Misrachi (Jerusalem) zugeleitet worden sind.

In kurzer Zeit werden weitere 137 Jugendliche erwartet, von denen 60 in Giwath Brenner, 20 in Mischmar Haemek, 18 im Mädchenheim Misrachi (Jerusalem), 15 in Ben-Schemen, 15 im Kinderheim Ahawah und 9 im Emek Hajarden Aufnahme finden werden.

Außerdem hat die Regierung vorläufig weitere 350 Zertifikate bestätigt; für die Unterbringung der Jugendlichen aus dieser neuen Zertifikatsquote sind bereits 255 Plätze bereitgestellt, und zwar in Giwath Haschloschah 45, Jagur 40, Tel-Chaj 40, Geweth 30, Ginegar 20, Kwuzath Schiller 20, Merchawiah 20, Misra 20 und Sarid 20 Plätze.

Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Arbeitsvermittlung

Deutsche Rückwanderer

Nach einem Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. November 1934 (II 5731/38) sind sämtliche Anfragen von Auslandsdeutschen, die sich nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande im Reichsgebiet aufhalten und sich an Dienststellen der Reichsanstalt wegen Arbeitsvermittlung wenden, zur zuständigen Erledigung zunächst der Auslandsorganisation der NSDAP, Zweigstelle Berlin, Abteilung Rückwanderung, in Berlin W 9, Lennéstr. 5, zuzuleiten. Die Bemühungen um die Arbeitsvermittlung dieser Rückwanderer haben erst einzusetzen, wenn die genannte Dienststelle schriftlich bestätigt, daß gegen die Vermittlung des Rückwanderers keine Bedenken bestehen. Etwaige Anfragen von Personen, die sich noch im Auslande befinden, unterliegen der Beurteilung durch die amtlichen Außenstellen.

Nach einem weiteren Runderlaß vom 4. Januar 1935 (II 5731/43) sind Gesuche, die den Landesarbeitsämtern oder den Arbeitsämtern von Rückwanderern im Ausland zugehen, zunächst der zuständigen Auslandsvertretung zwecks Prüfung zu übersenden.

Befreiungsschein für ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer, zu denen auch *infolge Ausbürgerung staatenlos gewordene frühere Reichsangehörige* gehören, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland grundsätzlich einer besonderen Arbeitserlaubnis; sie können jedoch gemäß § 17 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer (AuslArbnV) vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26 — s. a. Informationsbl. 1933 Nr. 6 S. 3) hiervon durch einen Befreiungsschein befreit werden, wenn sie sich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten oder die Anwendung der sonst für ausländische Arbeitnehmer geltenden Beschränkungen auf sie eine besondere Härte bedeutet. Auf den Befreiungsschein besteht jedoch, wie der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einem Bescheid vom 19. November 1934 (II 5760/392) ausführt, kein Anspruch. Die Erteilung liegt vielmehr in dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk der Ausländer seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat (§ 20 AuslArbnV). Gegen die Versagung des Befreiungsscheins kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde bei seinem zuständigen Arbeitsamt einreichen, über die der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt endgültig entscheidet (§22 AuslArbnV). Ist fristgemäß Beschwerde eingelegt und ergibt sich dabei, daß der Ausländer bisher im Besitze eines ordnungsmäßigen Befreiungsscheins gewesen ist oder daß die Versagung eine besondere Härte für ihn bedeutet oder daß zwischenstaatliche Vereinbarungen auf den Ausländer Anwendung finden, so kann nach dem oben zitierten Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt das Landesarbeitsamt mit Zustimmung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Polizeibehörde die Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale beauftragen, dem Ausländer eine Bescheinigung zu erteilen, die ihn bis zur Entscheidung über die Beschwerde zur Arbeit berechtigt; die jeweilige Geltungsdauer dieser Bescheinigung ist auf höchstens sechs Wochen beschränkt. Nicht zu verwechseln hiermit ist die Bescheinigung, die das Landesarbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde über den Eingang des Befreiungsscheinantrages ausstellen kann und die bis zur ersten Entscheidung über den Antrag, nicht aber bis zur Entscheidung über die Beschwerde als Befreiungsschein gilt (§ 19 AuslArbnV).

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat durch eine Anordnung über die Anwerbung, Vermittlung und Verpflichtung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter vom 20. Dez. 1934 (RABl. I 1935 S. 11) *jede mündliche, schriftliche oder durch Zeitungsanzeige erfolgende Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter* durch Arbeitgeber oder ihre Beauftragte sowie durch sonstige Personen im Landesarbeitsamtsbezirk Schlesien und in bestimmten Teilen der Landesarbeitsamtsbezirke Ostpreußen, Brandenburg und Pommern *verboten*. Die Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter liegt den Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ob, soweit nicht die *Deutsche Arbeiterzentrale* mit der Durchführung beauftragt worden ist. Als landwirtschaftliche Wanderarbeiter im Sinne dieser Anordnung gelten solche Landarbeiter, die regelmäßig im Frühjahr zur Aufnahme landwirtschaftlicher Saisonarbeit von ihrem Wohnsitz abzuwandern und nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit im Winter an ihren Wohnsitz zurückzukehren pflegen.

Arbeitseinsatz von gelernten Metallarbeitern

Nach einer Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1934 (RABl. I 1935 S. 12) über den Arbeitseinsatz von gelernten Metallarbeitern dürfen in privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen aller Art gelernte Metallarbeiter, die am 15. Januar 1935 nicht im Bezirk des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes ihren Wohnort hatten, nur eingestellt werden, wenn eine *schriftliche Zustimmung des Arbeitsamtes*, in dessen Bezirk der gelernte Metallarbeiter bisher seinen Wohnort hatte, vorliegt. Die Zustimmung ist grundsätzlich zu erteilen, sofern der gelernte Metallarbeiter nicht nur vorübergehend arbeitslos oder nicht nur vorübergehend in anderen Berufen tätig ist oder seinen Wohnort in einer Gemeinde hat, die für den Beschäftigungsort herkömmlicherweise Arbeiterwohnsitzgemeinde ist. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Abzug der gelernten Metallarbeiter zu einer Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes oder zu einer sozial und beruflich unerwünschten Störung der Zusammensetzung der Gefolgschaft des Betriebes oder zu einer unerwünschten Belastung der beteiligten Gemeinde führt.

Gelernte Metallarbeiter im Sinne dieser Anordnung sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Lehre als Fachkräfte der Metallindustrie abgeschlossen haben.

Arbeitsplatzaustausch weiblicher Arbeitnehmer

Gemäß einem Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1934 (RABl. I 1935 S. 15) dürfen weiblichen Arbeitnehmern, die in Durchführung der Vorschriften über den Austausch von Arbeitsplätzen (s. Informationsbl. 1934 Nr. 7/8 Seite 91) in *hauswirtschaftliche Stellen* eingetreten sind, nach Ablauf ihrer Tätigkeit im Haushalt keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn sie wieder in ihren ursprünglichen Beruf zurückkehren wollen; sie sind vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für die Einstellung von Arbeitskräften unter 25 Jahren und des zur Verfügung stehenden Stellenangebotes zu vermitteln und sollen nicht noch einmal zum Arbeitsplatzaustausch herangezogen werden.

Leistungsausgleich für ältere Angestellte

Nach § 16 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (RABl. I S. 202 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 7/8 S. 92) kann Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsausgleich gezahlt werden, wenn sie im Zuge des Arbeitsplatzaustausches für einen unter 25 Jahre alten Angestellten einen arbeitslosen männlichen Angestellten im Alter von über 40 Jahren einstellen. Darüber hianus kann künftig gemäß einem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. Januar 1935 (RABl. I S. 21) ein Leistungsausgleich auch dann gewährt werden, wenn durch die zusätzliche Einstellung von männlichen Angestellten über 40 Jahren die Zahl der Angestellten eines Betriebes höher ist als die entsprechende Durchschnittszahl des 2. Kalendervierteljahres 1934 und die entsprechende Zahl am letzten Arbeitstag des der Antragstellung vorhergehenden Monats.

Die Gewährung des Leistungsausgleichs setzt die Vermittlung der Neueingestellten durch das zuständige Arbeitsamt voraus.

Arbeitsvertrag

Richtlinien für Hausgehilfen

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45 — s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 4 S. 47) haben die Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg (Stadt Berlin, Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen) am 10. Juli 1934 (Tarifregister Nr. 108/2 — RABl. VI S. 135), für das Wirtschaftsgebiet Westfalen (Provinz Westfalen und Regierungsbezirk Düsseldorf) am 12. November 1934 (Tarifregister Nr. 490/1 — RABl. VI S. 563) und für das Wirtschaftsgebiet Schlesien am 27. November 1934 (Tarifregister Nr. 501/1 — RABl. VI S. 590) Richtlinien für Hausgehilfen erlassen.

Die Richtlinien stellen Grundsätze über Unterkunft, Arbeitszeit, Krankheit, Urlaub, Kündigung und Zeugnis auf. Der aus Bar- und Sachbezügen bestehende Entgelt soll den Kenntnissen und Fähigkeiten ebenso wie den Anforderungen des Haushalts entsprechen; im übrigen wird als Anhalt für angemessene Entgeltgewährung auf die von den meisten Arbeitsämtern herausgegebenen, je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedenen Richtlinien für die Entlohnung der Hausgehilfen verwiesen (s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 5 S. 63).

Arbeitslosenhilfe

Schonung kleinerer Vermögen bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit

Nach einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 28. Dezember 1934 (MBliV. 1935 S. 57) gilt die zunächst nur für die gehobene Fürsorge getroffene Anordnung vom 23. August 1934 (RABl. I S. 219 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 7/8 S. 94) über ein kleineres Vermögen im Sinne des § 15 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge jetzt auch zugunsten aller Arbeitslosen bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und Krisenunterstützung.

Ein Vermögen von 5000 RM, bei Ehepaaren und bei Arbeitslosen, die mit bedürftigen Angehörigen zusammen wohnen, bis zu 6000 RM, gibt daher keinen Grund, die Arbeitslosenunterstützung nach sechswöchigem Bezug oder die Krisenunterstützung abzulehnen. Dies gilt jedoch nicht für Wohlfahrtsunterstützung außerhalb der gehobenen Fürsorge.

Reichsversicherung

Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung

Das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577 — s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 6 S. 82) ist mit seinen wichtigsten Vorschriften am 1. Januar 1935 in Kraft getreten. Ausgenommen sind vorläufig noch die Vorschriften über die neue Verteilung der Beitragslast (Aufbringung durch Versicherte und Unternehmer zu gleichen Teilen) sowie verschiedene Bestimmungen über besondere Versicherungsträger, insbesondere die Ersatzkassen der Krankenversicherung und Angestelltenversicherung.

Aufsicht über die Versicherungsträger

Nach den am 1. Januar 1935 in Kraft getretenen Vorschriften des Abschnittes IV § 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577 — s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 6 S. 82) ist die Zuständigkeit der Versicherungsbehörden zur Aufsicht über die Versicherungsträger wie folgt geregelt:

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, die Sonderanstalten, die Genossenschaften der Unfallversicherung und die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die See-Krankenkasse und die Reichsknappschaft. Das Versicherungsamt führt die Aufsicht über die Krankenkassen, wobei das Oberversicherungsamt dem Versicherungsamt Weisungen für die Durchführung der Aufsicht erteilen kann; das Versicherungsamt ist bei der Ausübung seiner Aufsicht ferner an Weisungen des Leiters der Landesversicherungsanstalt gebunden.

Die bisher geltenden verschiedenen Vorschriften über das Aufsichtsrecht sind durch die Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) aufgehoben worden, so daß nunmehr allgemein für die Sozialversicherung das Aufsichtsrecht in dem Sinn und Ausmaß zu handhaben ist, wie es das Aufbaugesetz in Abschnitt IV § 1 vorsieht: „Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beobachten. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen."

Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung

Träger der Krankenversicherung für Aufgaben, die zweckmäßig gemeinsam für einen größeren Bezirk durchgeführt werden (Gemeinschaftsaufgaben), sind künftig die Landesversicherungsanstalten (Abschnitt II Art. 2 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung). Zu den Gemeinschaftsaufgaben im Sinne dieser Vorschrift gehören nach der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 18. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1266):

1. der Betrieb von Heilanstalten, Erholungs- und Genesungsheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. die Durchführung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sowie die Beteiligung an den Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik,
3. die Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes,
4. die gemeinsame Verwaltung der Rücklagen der Krankenkassen,
5. die Verwaltung der Gemeinlast für den Bezirk der Landesversicherungsanstalt,
6. die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Kassenverbände.

Oeffentliche Fürsorge

Durchführungsbestimmungen zur Kleinrentnerhilfe

Der Reichsarbeitsminister und der Reichs- und Preußische Minister des Innern haben im Nachgang zu ihrem Runderlaß vom 23. August 1934 (RABl. I S. 219 — s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 7/8 S. 94) über die Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580 — s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 5 S. 68) unter dem 2. Januar 1935 (RABl. I S. 18) noch auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Allgemeines

Das Gesetz ist wohlwollend durchzuführen. In Zweifelsfällen sind die gesetzlichen Vorschriften zugunsten der Kleinrentner auszulegen. Das Gesetz will dem von ihm erfaßten Personenkreis neben den sonstigen Vergünstigungen namentlich auch eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse gewähren. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß die hierauf abzielenden Bestimmungen nicht durch Maßnahmen durchkreuzt werden, die geeignet sind, diese Bestimmungen in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen. Solche Maßnahmen wären etwa Richtsatzkürzungen der allgemeinen Fürsorge, Herabsetzung der Mietzuschüsse, Entzug von Sonderbeihilfen oder Verweigerung seither gewährter Hauszinssteuerstundungen. Auch die in der Kleinrentnerfürsorge verbleibenden Kleinrentner dürfen aus Anlaß des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe in ihren Bezügen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht schlechter gestellt werden.

Vermögensnachweis (zu § 1)

Für den Vermögensnachweis (12 000 Mark am 1. Januar 1918) kommt nur das in inländischer Währung angelegte Kapitalvermögen in Betracht; soweit das Vermögen in Wertpapieren bestand, können bei der Feststellung des Mindestvermögens nur inländische Wertpapiere berücksichtigt werden. Der Besitz ausländischer Wertpapiere kann nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Papiere auf deutsche Währung lauteten und daher ebenfalls der deutschen Geldentwertung zum Opfer gefallen sind. Zu den inländischen Wertpapieren in diesem Sinne sind auch die in den abgetrennten Gebieten begebenen deutschen Wertpapiere zu rechnen. Der Berechnung der Wertpapiere ist der Nennwert zugrunde zu legen.

Zum Kapitalvermögen zählen auch Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen, die am Stichtage (1. Januar 1918) noch nicht fällig waren, sowie Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte am Stichtage noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war. Derartige Ansprüche sind mit der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen.

Als Kapitalvermögen im Sinne des § 1 ist auch der Kapitalwert der Rechte auf lebenslängliche Rente anzusehen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Kleinrentnerhilfe auch dann gewährt wird, wenn sich bei Zusammenrechnung eines kapitalisierten Rentenanspruchs und sonstigen Kapitalvermögens das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen ergibt. Der Kapitalwert des Rentenanspruchs ist nach dem sich aus dem Gesetz ergebenden Verhältnis von 12 000 zu 500 zu errechnen. (Z. B. entspricht ein Rentenanspruch von jährlich 100 Mark nach dem Verhältnis von 12 000 zu 500 einem Kapitalwert von 2400 Mark. Ein Hilfsbedürftiger, dem am 1. Januar 1918 ein Rentenanspruch von jährlich 100 Mark zustand, müßte also daneben ein Kapitalvermögen von 9600 Mark nachweisen.)

Hat der Antragsteller am Stichtage außer dem gesetzlichen Mindestkapitalvermögen Grund- oder Betriebsvermögen besessen, so sind bei der Feststellung des Nettovermögens etwaige Schulden bei den Vermögenswerten abzuziehen, mit denen die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen; übersteigen die mit dem Grund- oder Betriebsvermögen zu verrechnenden Schulden dieses Vermögen, so ist der überschießende Betrag von dem Kapitalvermögen abzuziehen.

Kann der Nachweis, daß am 1. Januar 1918 das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen vorhanden war, urkundenmäßig nicht mehr erbracht werden (z. B. infolge der Vernichtung der Geschäftsbücher von Banken usw.), so kann der Nachweis unter Umständen durch sonstige Beweismittel (z. B. durch Vorlage von Briefen u. a. m.) geführt werden. Wird in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß das Mindestvermögen in der Zeit vor und nach dem Stichtage vorhanden war, so ist in der Regel der Nachweis über das Vorhandensein des Vermögens auch für den Stichtag als geführt zu betrachten. Der bloße Besitz und die Vorlage von Geldnoten, die vor dem 1. Januar 1918 zur Ausgabe gelangt sind, kann grundsätzlich nicht als ausreichender Beweis dafür angesehen werden, daß der Eigentümer am Stichtage ein Barvermögen in dieser Höhe besessen hat; andere Beweismittel sind in diesen Fällen mit besonderer Strenge zu prüfen.

Verfahren (zu § 2)

Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der Fürsorgepflichtverordnung gilt nicht nur für die Anträge auf Gewährung von Leistungen der Kleinrentnerhilfe, sondern auch für die Entscheidung der Frage, ob Ersatzleistungen bewirkt oder Sicherheiten bestellt worden sind und ob diese Sicherheiten freigegeben werden müssen (§ 10).

Ablehnende Bescheide auf Anträge, die auf Grund des Gesetzes gestellt werden, sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen.

Umfang der Kleinrentnerhilfe (zu § 6)

Der Zuschlag für den Ehegatten des Empfängers der Kleinrentnerhilfe muß ohne Rücksicht darauf, ob der Ehegatte, für den der Zuschlag gewährt wird, für seine Person die Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe erfüllt, mindestens um ein Viertel höher bemessen sein als der entsprechende Zuschlag der allgemeinen Fürsorge.

Anrechnung von Vorzugsrenten (zu § 7)

Wenn in gemeinsamem Haushalt lebende Ehegatten beide die Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe erfüllen, kommen die Vergünstigungen des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Anleiheablösungsgesetzes (keine Anrechnung von Aufwertungsansprüchen und Vorzugsrenten bis zum Betrag von 270 RM. für das Jahr) beiden Ehegatten zugute.

Wer eine erhöhte Vorzugsrente bezieht, weil er auf das Auslosungsrecht verzichtet hat, braucht sich den Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der einfachen Vorzugsrente nicht anrechnen zu lassen (Erlaß vom 23. November 1926 — RAM. VA 9448/26, RMdF. II 10 544/26 B).

Anrechnung von Arbeitsverdienst (zu § 8)

Erhalten hilfsbedürftige Kleinrentnerehepaare, die in gemeinsamem Haushalt leben, Kleinrentnerhilfe, so unterliegt der Arbeitsverdienst beider Ehegatten nur insoweit der Anrechnung, als er die Hälfte des für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe festgesetzten Richtsatzes übersteigt; auch von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 v. H. angerechnet werden.

Verbilligung der Speisefette

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Wintermonate 1934/35 gemäß einem gemeinsamen Rundschreiben des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen vom 26. September 1934 (Reichsarbeitsblatt I S. 247) mit der Maßgabe fortgeführt, daß der Minderbemittelte wie seither monatlich einen Reichsverbilligungsschein für Speisefette (Gruppe A) erhält, der beim Einkauf von mindestens einem halben Pfund der auf dem Stammabschnitt angegebenen Fettwaren mit einem Wert von 25 Rpf. in Zahlung genommen werden kann. Von einer weiteren Ausgabe der bisherigen Bezugsscheine für Haushaltsmargarine ist abgesehen worden; sie werden durch einen weiteren Reichsverbilligungsschein (Gruppe B) ersetzt, um dem Inhaber des Stammabschnitts die Möglichkeit zu geben, an Stelle von Margarine auch andere Fettwaren verbilligt zu beziehen. Der Reichsverbilligungsschein B gewährt die gleiche Vergünstigung wie der Reichsverbilligungsschein A; daneben gewährt der Besitz des mit rotem Strich versehenen Reichsverbilligungsscheins B einen Anspruch auf bevorzugte Zuteilung von mindestens einem Pfund Konsummargarine, sofern der Bezugsberechtigte rechtzeitig vorher den Stammabschnitt mit dem Bestellschein der Verkaufsstelle vorlegt.

Die Einzelheiten für die Durchführung der Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung in den Monaten Februar und März 1935 enthält ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. Januar 1935 (RABl. I S. 19).

Wirtschaftspolitik

Handwerk

Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nach der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15) nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet (§ 1). In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt (§ 3). Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

1. Handwerker, die vor dem 1. Januar 1932 in die Handwerksrolle eingetragen sind, bleiben eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen (§ 20 Absatz 1);
2. Handwerker, die nach dem 31. Dezember 1931 in die Handwerksrolle eingetragen sind und die Voraussetzun-

gen des § 3 nicht erfüllen, bleiben eingetragen, sofern sie *vor dem 1. Januar 1900 geboren* sind oder bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 nunmehr genügen (§ 20 Absatz 2);

3. Personen, die, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, am *24. Jan. 1935 ein Handwerk* als stehendes Gewerbe *selbständig betrieben* haben und ihr Gewerbe der zuständigen Behörde ordnungsgemäß angezeigt hatten, sind von Amts wegen in die Handwerksrolle einzutragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen; sie sind bereits vor der Eintragung zur Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes berechtigt. Die Eintragung ist zu löschen, wenn der Gewerbetreibende nach dem 31. Dezember 1899 geboren ist und nicht bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringt, daß er den Voraussetzungen des § 3 nunmehr genügt (§ 20 Absatz 3).

In diesen Ausnahmefällen ist für die *Zulassung zur nachträglichen Ablegung der Meisterprüfung* der Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit sowie die Ablegung einer Gesellenprüfung nicht erforderlich; es genügt vielmehr der Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, oder in einem ihm verwandten Handwerk; ist die Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk oder in einem ihm verwandten Handwerk abgelegt, so genügt der Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit, auf die die Zeit der Selbständigkeit anzurechnen ist (§ 22).

Die bisherigen Bestimmungen über die *Handwerksrolle* (§§ 104 o bis 104 u GewO) sind durch die neue Verordnung aufgehoben (§ 23). Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt künftig von Amts wegen oder auf Antrag; über die Eintragung wird von den Handwerkskammern als Bescheinigung eine *Handwerkskarte* ausgestellt (§ 7).

Lehnt die Handwerkskammer einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ab, so hat sie dem Antragsteller hiervon binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich gegen Empfangsbescheinigung Mitteilung zu machen; gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn *Einspruch* erheben (§ 12). Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheiden auf Antrag der Handwerkskammer die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden, gegen deren Entscheidung in letzter Instanz jedem Beteiligten binnen einer Woche die *Beschwerde* an das Reichswirtschaftsgericht zusteht; die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden sei (§§ 9, 10).

Verkehrsrecht

Beförderung von Personen zu Lande

Das Reichsgesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) unterwirft die Landverkehrsmittel für den öffentlichen Personenverkehr mit Ausnahme der Eisenbahnen einer einheitlichen Ordnung. Einer Genehmigung bedarf künftig, wer gewerbsmäßig Personen

1. mit Straßenbahnen befördern will (Unternehmer von Straßenbahnen),
2. mit Kraftomnibussen linienmäßig befördern will (*Unternehmer von Linienverkehr*),
3. mit Landfahrzeugen nicht linienmäßig befördern will (*Unternehmer von Gelegenheitsverkehr*).

Das Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft. Bis dahin bleibt es bei den in der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) enthaltenen Vorschriften über den Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 558). Diese sogenannte Ueberlandverkehrsverordnung beschränkte sich auf die Regelung des *Linienverkehrs*, traf also nicht den *gelegentlichen Personenverkehr*. Unter den Begriff des Kraftfahrlinienverkehrs fällt der planmäßige Autoomnibusverkehr zwischen bestimmten Punkten, wie ihn in letzter Zeit zahlreiche Reisebüros betrieben haben; die Einrichtung von Personenkraftfahrlinien durch Zusammenschluß von Omnibusbesitzern unter einheitlicher Werbung oder durch Reisebüros ist daher, wie der Reichsverkehrsminister in einem Runderlaß vom 20. November 1934 (MBliV. 1935 S. 139) hervorhebt, auch bereits nach dem bisherigen Recht genehmigungspflichtig.

Das neue Gesetz regelt nur den *Personenverkehr*; bezüglich des *Güterverkehrs* bleibt daher die Ueberlandverkehrsverordnung vom 6. Oktober 1931 bis zu der noch ausstehenden gesetzlichen Neuregelung des Güterfernverkehrs in Kraft. Eine zusammenfassende Uebersicht über die danach geltende Genehmigungssperre im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die davon bestehenden Ausnahmen gibt ein Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 22. Oktober 1934 (MBliV. 1935 S. 131).

Steuerrecht

Neuregelung der Umsatzsteuer

Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 und den Durchführungsbestimmungen zu diesem vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942, 947) unterliegen der Umsatzsteuer u. a. die *Lieferungen und sonstigen Leistungen*, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der *Eigenverbrauch* des Unternehmers, d. h. die Entnahme von Gegenständen aus seinem inländischen Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 1). Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder wenn eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird (§ 2).

Die Ausübung der *öffentlichen Gewalt* ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 3); *Körperschaften des öffentlichen Rechts* sind insoweit nicht gewerblich oder beruflich tätig, als sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Ausübung der öffentlichen Gewalt). *Jüdische Gemeinden*, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, unterliegen daher unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 133 S. 192 und des Reichsfinanzhofs, Band 31 S. 90, innerhalb der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, also insbesondere bei den Umsätzen von ihnen betriebener Einrichtungen der *Kranken- und Wohlfahrtspflege* einschließlich des zur Wohlfahrtspflege gehörigen *Erziehungswesens* nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Steuerfrei sind nach § 4 u. a. folgende Umsätze:

1. die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken, insbesondere von Zimmern, abgesehen von solchen in Gaststätten (§ 4 Nr. 10, § 28 DurchfBest.);
2. die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinne der RVO., den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchführen (§ 4 Nr. 11). Diese Befreiungen dürften auch für die Umsätze aus ambulatorischer Behandlung durch Krankenhäuser gelten;
3. die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagent oder Makler, wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr 6000 RM. nicht übersteigt (§ 4 Nr. 13);
4. die Umsätze, die Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im Sinn des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 48) an bestimmte Unternehmer (z. B. Verleger, Zwischenmeister) bewirken, mit denen sie überwiegend in festem Geschäftsverkehr stehen. Diese Steuerbefreiung gilt nur für natürliche Personen und solche Personenzusammenschlüsse, die ausschließlich aus Angehörigen bestehen (§ 4 Nr. 14, DurchfBest. § 31);
5. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen; die Ehefrau,

die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten dabei nicht als Arbeitnehmer (§ 4 Nr. 14, DurchfBest. § 32);

6. die Umsätze der Blindenbeschäftigungswerkstätten von Blindenanstalten, wenn die Einnahmen nachweislich für Zwecke der Blinden verwendet werden (§ 4 Nr. 14, DurchfBest. § 32);

7. der Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn in diesen die Umsätze aus Lieferungen und Leistungen und aus Eigenverbrauch im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 RM. nicht überstiegen haben. Ein Betrieb gilt als land- und forstwirtschaftlicher, wenn sein Hauptzweck auf Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist, insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Waldwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischzucht, ferner auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkbetriebe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht und Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind. — Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Unternehmers und seine Hausaltsangehörigen. Als solche gelten der Ehemann, die Ehefrau, Abkömmlnge, Stief-, Schwieger-, Adoptions- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner Eltern, Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Eehfrau und die Abkömmlinge dieser Geschwister (§ 4 Nr. 15, DurchfBest. §§ 33, 44).

Steuerfrei ist ferner die Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung von Unkosten verwendet werden. Künstlerische Darbietungen genießen diese Steuerfreiheit nicht (DurchfBest. § 34).

Die bisherige Steuerfreiheit der gemeinnützigen und wohltätigen Anstalten ist aufgehoben.

Die Steuer beträgt zwei vom Hundert des Entgelts. Der Steuerschuldner ist nicht berechtigt, sie neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert anzufordern, es sei denn, daß als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angefordert werden (§ 10). Nur für Leistungen, die auf einem Vertrage beruhen, der vor dem 17. Oktober 1934, dem Tag der Verkündung des Gesetzes, abgeschlossen ist, ist mangels abweichender Vereinbarung der Zahlungspflichtige verpflichtet, einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer durch das Gesetz entspricht (§ 19 Abs. 5).

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er im abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Unternehmer, die im vergangenen Kalenderjahr einen steuerpflichtigen Umsatz aus inländischen Leistungen und inländischem Eigenverbrauch von mehr als 20 000 RM. hatten, haben die Voranmeldung monatlich abzugeben. Gleichzeitig mit der Voranmeldung ist eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. Die Pflicht zur Abgabe der Voranmeldung besteht auch dann, wenn ein Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt oder seine Umsätze für steuerfrei hält; sie entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr nicht mehr als 5 RM. beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn sie steuerpflichtig wären. Die Voranmeldung ist nach von den Finanzämtern gelieferten Mustern abzugeben. Sie hat u. a. zu enthalten den Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte für Lieferungen und Leistungen einschließlich der Entgelte für steuerfreie Umsätze, den Gesamtwert des Eigenverbrauchs, die vereinnahmten Entgelte für steuerfreie Umsätze, getrennt nach den einzelnen Befreiungsvorschriften, die vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen. Erfolgt die Voranmeldung nicht rechtzeitig, so kann das Finanzamt entweder den steuerpflichtigen Umsatz schätzen und die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung unter Fristsetzung anfordern und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vorauszahlung festsetzen (§ 13 Abs. 1, 2, Durchf.-Best. § 62). Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer bis zum 15. Februar eine Steuererklärung abzugeben, es sei denn, daß die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als 20 RM. beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn diese steuerpflichtig wären. Auf Grund dieser Steuererklärung erfolgt die Veranlagung und Festsetzung der Steuer. Der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Steuer und den Vorauszahlungen ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung) (§ 13 Abs. 3, DurchfBest. § 63).

Zur Sicherung der Voranmeldung und Veranlagung besteht eine Aufzeichnungspflicht. Ihr ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tages aufgezeichnet werden und
2. am Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes (Veranlagungszeitraumes) der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (z. B. zu Anschaffungen) ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung die geschäftlichen oder sonstigen Ausgaben vorher abgezogen werden.

Entnimmt der Unternehmer vor der Aufzeichnung der Entgelte Beträge zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken, so hat er diese Beträge so aufzuzeichnen, daß die Entgelte einschließlich der Entnahmen ermittelt werden können (DurchfBest. § 75).

Bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz aus Leistungen und Eigenverbrauch im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 RM. nicht überstiegen hat und bei denen der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen wird, genügt die wöchentliche Aufzeichnung (DurchfBest. § 76).

Unternehmer, die Umsätze im Hausier- und Straßenhandel ausführen, haben den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherzustellen. Von der Anzahlungsverpflichtung sind befreit Zeitungs- und Zeitschriftenhändler, Unternehmer, die nach näherer Vorschrift des Reichsfinanzministers Mitglieder eines Verbandes der Hausierer und Straßenhändler sind, Unternehmer mit gewerblicher Niederlassung, die Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen oder, soweit sie Umsätze im Hausier- und Straßenhandel innerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung bewirken, wenigstens der Aufzeichnungspflicht des § 75 der DurchfBest. zum Umsatzsteuergesetz genügen, endlich Unternehmer, die auf Märkten innerhalb der Grenzen der Marktordnung lediglich Erzeugnisse ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes feilbieten (§ 84 DurchfBest.). Die Höhe der Anzahlung setzt das Finanzamt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers so fest, daß Nachzahlungen nach Möglichkeit vermieden werden. Die Anzahlung ist erstmalig vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit für den ersten Voranmeldungszeitraum, im übrigen bei Beginn jedes weiteren Voranmeldungszeitraums zu leisten.

Vermögen- und Körperschaftsteuer

Mit dem 1. Januar 1935 sind das Vermögen- und das Körperschaftsteuergesetz v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1052, 1031) in Kraft getreten. Nach diesen Gesetzen und den zu ihnen erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 2. und 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 100, 163) sind vermögensteuerpflichtig u. a. alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Nr. 1 VStG.), vermögen- und körperschaftsteuerpflichtig alle juristischen Personen des privaten Rechts, ferner alle nicht rechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VStG., § 1 KStG.). Vermögensteuerpflichtig sind auch die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 f VStG.), körperschaftsteuerpflichtig die Körperschaften des öffentlichen Rechts nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG.), daher Jüdische Gemeinden, die, wie in Preußen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auch nicht hinsichtlich der von ihnen betriebenen Wohlfahrtsanstalten und -einrichtungen. Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 1 Erste VO. zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes [1. KStDVO.]).

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen sind nur dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Eigentum weder nach dem Körperschaftsteuergesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist (§ 3).

Die Körperschaftsteuer, die nach dem Einkommen erhoben wird, beträgt im allgemeinen 20 vom Hundert, die Vermögensteuer 5 vom Tausend (§ 19 KStG., § 8 VStG.).

Nach beiden Gesetzen sind, wie bisher, von der Steuer befreit Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; nur insoweit solche Personenvereinigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, sind auch sie steuerpflichtig (§ 4 Nr. 6 KStG., § 3 Nr. 6 VStG.).

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, liegt stets vor bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit (§ 3 VStDB., § 11 Erste KStDVO.). Rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit sind jedoch nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen steuerfrei (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KStG. und § 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG.). Diese Anordnungen sind in §§ 5—7 VStDB. und §§ 13—17 Erste KStDVO. getroffen worden.

Nach § 17 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG.) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) sind gemeinnützig solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit. Unter diesen Voraussetzungen sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des Deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann. Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt. Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. dem Reich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

Nach § 18 StAnpG. sind als mildtätig solche Zwecke anzusehen, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen. Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

Ausschließlich dient eine Körperschaft gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nur dann, wenn sie andere als diese Zwecke nicht verfolgt und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt (§ 2 VStDB., § 10 Erste KStDVO.):

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder) am Reingewinn darf satzungsmäßig und tatsächlich vier vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, vier vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Es muß satzungsmäßig vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

Die Erfüllung kirchlicher Zwecke, zu denen nach § 19 StAnpG. insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, die Besoldung der kirchlichen Beamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen gehören, ist für jüdische Körperschaften kein Steuerbefreiungsgrund mehr. Denn nach § 19 StAnpG. sind kirchliche Zwecke solche, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts gefördert wird.

Von steuerpflichtigen Körperschaften, die nicht Kapitalgesellschaften sind, wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt (§ 6). Die Veranlagung zur Vermögensteuer erfolgt für drei Rechnungsjahre, erstmalig nach dem Wert vom 1. Januar 1935, mit Wirkung ab 1. April 1936 (§§ 12, 23).

Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres bezogen hat (§ 5). Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den besonderen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (§ 6). Nach diesen besonderen Vorschriften ist es für die Ermittlung des Einkommens ohne Bedeutung, ob das Einkommen (Gewinn) verteilt wird oder nicht. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personenvereinigungen bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz (§ 8).

Unter den abzugsfähigen Beträgen sind Vermögensmehrungen hervorzuheben, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden (§ 11).

Nicht abzugsfähig sind dagegen u. a. Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind, die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer, die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken (§ 12). Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit

abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 13).

Steuerabzug von Einkünften im Ausland lebender Schriftsteller und Künstler

Nach der Verordnung über den Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 160), d. h. bei natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 2 Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005) und bei Körperschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben (§ 2 KStG.), wird bei Einkünften aus selbständiger l i t e r a r i s c h e r (schriftstellerischer) oder k ü n s t l e r i s c h e r Tätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet worden ist, und bei Einkünften aus zeitlich begrenzter U e b e r l a s s u n g von l i t e r a r i s c h e n (schriftstellerischen) oder k ü n s t l e r i s c h e n U r h e b e r r e c h t e n die Einkommensteuer durch S t e u e r a b z u g erhoben. Als literarische und künstlerische Urheberrechte gelten Rechte, die nach Maßgabe des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) und des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7) — beide in der Fassung vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) und vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395) — geschützt sind (§§ 1, 2).

Der Schuldner der Vergütung hat für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem diese die Vergütung zufließt. Die Vergütung fließt zu (§ 3):

1. im Fall der Zahlung oder Gutschrift bei dieser,
2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung im Interesse des Schuldners spätestens bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift,
3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen bei Zahlung oder Verrechnung.

Der Steuerabzug beträgt zehn vom Hundert des vollen Betrages der Einnahmen. Abzüge sind nicht gestattet. Uebernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers, so ist der übernommene Betrag der Vergütung hinzuzurechnen. Der Steuerabzug ist dann von der Gesamtsumme vorzunehmen, so daß auf die tatsächlich ausgezahlte Vergütung umgerechnet dies einen Steuerabzug von 11,11 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages ergibt (§ 4).

Die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer hat der Schuldner unter der Bezeichnung „Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften" jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats, also erstmalig bis zum 10. April 1935, an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) ohne Bezeichnung des Gläubigers oder der Gläubiger abzuführen. Außerdem hat er bis zum gleichen Tage demselben Finanzamt die Höhe der steuerabzugspflichtigen Vergütungen und die Höhe des Steuerabzugs durch eine von ihm oder seinem Vertreter unterschriebene Mitteilung anzugeben (§§ 6, 7). Die steuerabzugspflichtigen Vergütungen hat er in Reichsmark l a u f e n d a u f z u z e i c h n e n und dabei den Zeitpunkt der Zahlung, der Gutschrift, der Verrechnung usw., sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer kenntlich zu machen. Von dieser Aufzeichnungspflicht kann er befreit werden, soweit sie ihm nach Art seines Betriebes nicht zugemutet werden kann (§ 8).

Bei der Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer und bei örtlichen Prüfungen (Buch- und Betriebsprüfung, Nachschau usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob er diesen Steuerabzug ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt hat (§ 9). Er haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Neben ihm haftet der Gläubiger nur, wenn der Schuldner die vorschriftsmäßige Kürzung an der Vergütung nicht vorgenommen hat oder wenn der Gläubiger, der weiß, daß der Schuldner den einbehaltenen Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt (§ 10).

Die Einkommensteuer gilt als durch den Steuerabzug abgegolten, es sei denn, daß die dem Steuerabzug unterworfenen Einkünfte in einem inländischen gewerblichen Betrieb des Gläubigers anfallen (§ 13).

Devisenrecht

Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 ist mit allen inzwischen ergangenen Aenderungen, Ergänzungen und Durchführungsverordnungen als „Gesetz über die Devisenbewirtschaftung" vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 106) und „Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung" vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 114) neu bekanntgemacht worden; ebenso sind die „Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung" von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unter dem 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 119) in einer Neufassung veröffentlicht worden.

Zulassung von Devisenberatern

Nach dem Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 257 — s. a. Informationsbl. 1933 Nr. 2 S. 2) dürfen Personen nichtarischer Abstammung als Steuerberater grundsätzlich nicht zugelassen werden. Auf Grund dieser Bestimmung hatten verschiedene Devisenstellen Nichtarier auch von der Vertretung in Devisensachen ausgeschlossen. Demgegenüber weist die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung in einem Runderlaß vom 22. Januar 1935 (RStBl. S. 144) darauf hin, daß das Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern nur für Steuerberatung gilt und daß eine entsprechende Anwendung auf Devisensachen zu einer uneinheitlichen Behandlung der Vertretung im Rahmen des Gesamtaufbaus der mit Devisensachen befaßten Stellen führt, da die Zulassung von Nichtariern zur Zeit weder bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung noch beim Reichswirtschaftsministerium, bei der Reichsbank und den Ueberwachungsstellen gesetzlich beschränkt ist. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat daher folgendes bestimmt:

1. Das Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 findet auf die Zulassung von Devisenberatern keine Anwendung.

2. Als Bevollmächtigte, Vertreter und Beistände in Devisensachen dürfen grundsätzlich nur Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, allgemein zugelassene Steuerberater sowie solche Personen zugelassen werden, die sich bereits vor dem 1. April 1933 geschäfts- oder berufsmäßig mit Devisensachen befaßt haben.

3. Darüber hinaus können, falls ein besonderes Bedürfnis besteht oder sonstige besondere Gründe dafür sprechen, auch andere als die in Ziffer 2 genannten Personen als Devisenberater zugelassen werden, wenn sie nach Persönlichkeit und Vorbildung unbedingte Gewähr dafür bieten, daß ihre Beratung sachgemäß ist und den Belangen der Volksgemeinschaft und des Reichs entspricht.

Nach dieser Bestimmung können auch N i c h t a r i e r, die sich vor dem 1. April 1933 noch nicht geschäfts- oder berufsmäßig mit Devisensachen befaßt haben und die z. B. früher Beamte oder Rechtsanwälte waren, zugelassen werden, sofern ein besonderes Bedürfnis vorliegt oder besondere Gründe für ihre Zulassung sprechen und die betreffenden Personen nach ihrer Persönlichkeit und Vorbildung unbedingte Gewähr für eine sachgemäße, den Belangen der Volksgemeinschaft entsprechende Beratung bieten. Besondere Gründe können z. B. für eine Zulassung zur Beratung und Vertretung von jüdischen Auswanderern sprechen.

4. Als Bevollmächtigter, Vertreter oder Beistand von Angehörigen kann jede Person zugelassen werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind der Verlobte, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene, Pflegeeltern und Pflegekinder.

5. Die Zulassung als Devisenberater erfolgt formlos. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und allgemein zugelassene Steuerberater sind ohne weiteres zuzulassen. Das gleiche gilt von Personen, die als Vertreter, Bevollmächtigte oder Beistände von Angehörigen auftreten und ihre Eigenschaft als Angehöriger auf das in das Ermessen der Devisenstelle gestellte Verlangen nachweisen oder glaubhaft machen.

Andere Personen müssen, soweit nicht amtsbekannt, entweder nachweisen oder glaubhaft machen, daß sie bereits vor dem 1. April 1933 mit Devisensachen berufs- oder geschäftsmäßig zu tun hatten, oder nachweisen, daß ein besonderes Bedürfnis oder sonstige Gründe für ihre Zulassung vorliegen

und sie nach Vorbildung und Person zur sachgemäßen Vertretung in Devisensachen geeignet sind. Personen, die diesen Nachweis nicht führen oder aus anderen Gründen ungeeignet sind, sind zurückzuweisen. Das gleiche gilt von Vertretern usw. von Angehörigen, die sich als zur Vertretung in Devisensachen ungeeignet erweisen.

6. Bei der Zulassung und bei der Tätigkeit der Devisenberater ist unter allen Umständen darauf zu achten, daß die Beratung sachgemäß erfolgt und in jeder Weise den Belangen der Volksgemeinschaft und des Reiches entspricht. Stellt sich im Laufe einer Vertretung heraus, daß ein Devisenberater diese Grundsätze bei seiner Beratung nicht befolgt, so ist er, auch wenn die Vertretung bereits begonnen hat und demnach bereits eine Zulassung erfolgt ist, unverzüglich zurückzuweisen. Soweit es sich um Rechtsanwälte, Notare und allgemein zugelassene Steuerberater handelt, darf eine Zurückweisung nur im vorherigen Einverständnis mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erfolgen. Andere Personen können unmittelbar zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung hat schriftlich zu erfolgen. Gegen die Zurückweisung ist Beschwerde an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulässig. Diese ist schriftlich bei der zurückweisenden Devisenstelle einzulegen und mit Bericht der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Studienaufenthalt und Schulbesuch im Ausland

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 19. November 1934 (RStBl. S. 1456 — s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 9 S. 116) hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Behandlung von Devisenanforderungen für Studienaufenthalt und Schulbesuch oder eine sonstige Ausbildung oder Weiterbildung — z. B. als Lehrling oder Volontär — im Ausland durch Runderlaß vom 29. Januar 1935 (RStBl. S. 159) neu geregelt. Wegen der ernsten Devisenlage sind diesbezügliche Anträge auf Erteilung von Devisengenehmigungen auch weiterhin grundsätzlich abzulehnen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann der Erwerb von Devisen des Schul- oder Studienlandes bis zum Höchstbetrag von monatlich 200 RM genehmigt werden.

Eine besondere Regelung ist getroffen, sofern Unterhaltsverpflichtete ausländische Wertpapiere besitzen oder Lebensversicherungen in Fremdwährung bei einer ausländischen Gesellschaft im Ausland abgeschlossen haben. In diesem Falle kann dem Unterhaltsverpflichteten eine Genehmigung zur Verwendung der aus dem Verkauf dieser Wertpapiere oder aus dem Verkauf, der Beleihung oder Verpfändung einer ausländischen Lebensversicherung im Ausland anfallenden Devisen bis zum Höchstbetrag von monatlich 200 RM für den Unterhaltsberechtigten zur Bestreitung der Kosten eines Studienaufenthaltes im Ausland erteilt werden, wenn 50 v. H. der anfallenden Devisen an die Reichsbank abgeliefert werden. Der Begriff der Unterhaltsverpflichteten im Sinne dieser Bestimmung ist nicht auf die nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten beschränkt; als Unterhaltsverpflichtete sind daher insbesondere auch Stief- und Pflegeeltern und Verwandte und Verschwägerte anzusehen, jedoch nicht charitative Vereine oder Anstalten.

Für das Studium an schweizerischen Hochschulen und Universitäten oder den Aufenthalt in schweizerischen Erziehungsinstituten und Fachschulen werden Genehmigungen bis zum Betrag von monatlich 500 RM im Rahmen des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Reiseverkehr nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 8. Januar 1935 (RStBl. S. 127) erteilt; für einen Aufenthalt in der Schweiz als Lehrling oder Volontär können derartige Genehmigungen bis zur Höchstgrenze von monatlich 200 RM erteilt werden, wenn die Deutsche Verrechnungskasse und die Schweizerische Nationalbank im Einzelfall ihre Zustimmung erklären.

Bei der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Spanien ist unter Umständen die Einzahlung von Beträgen bis zur Höchstgrenze von monatlich 200 RM für den Studienaufenthalt auf Verrechnungskonto möglich.

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen und Jugendwohlfahrt

Staatsangehörigkeit

Widerruf von Einbürgerungen

Der Polizeipräsident in Berlin hat unter dem 18. Januar 1935 auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480 und 538 — s. a. Informationsbl. 1933 Nr. 7 S. 3 und Nr. 10 S. 6) die Einbürgerung von 207 Personen, die die preußische Staatsangehörigkeit in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 durch Einbürgerung erworben hatten, widerrufen. Durch den Widerruf haben in der Regel außer dem Eingebürgerten selbst auch dessen Ehefrau und Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Der Widerruf ist mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger (Nr. 23) am 28. Januar 1935 wirksam geworden.

Der Widerruf kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden; zulässig bleiben jedoch die Gegenvorstellung bei der Behörde, die den Widerruf erlassen hat, sowie notfalls die Aufsichtsbeschwerde.

Bevölkerungsstatistik

Bevölkerungszahlen der jüdischen Großgemeinden

Aus den Hauptergebnissen über die Religionsgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933 haben wir bereits die Verteilung der Juden auf die einzelnen deutschen Länder und Provinzen mitgeteilt (s. Informationsbl. 1934 Nr. 7/8 S. 98). Die ausführliche Bearbeitung der Ergebnisse über die Religionsgliederung wird in Band 451 Heft 3 des amtlichen Quellenwerks „Statistik des Deutschen Reichs“ veröffentlicht werden; eine eingehende Uebersicht über die Religionsgliederung im Deutschen Reich, in den Ländern, Verwaltungsbezirken und Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern bringt bereits jetzt eine Sonderbeilage zu „Wirtschaft und Statistik“, 14. Jg. 1934, Nr. 21. Aus ihr ergibt sich folgende Zusammenstellung der deutschen Städte mit mehr als 1000 jüdischen Einwohnern, geordnet nach der Größe der jüdischen Bevölkerung (in Klammern die von der Statistischen Abteilung der Reichsvertretung der deutschen Juden mitgeteilten jüdischen Anteilssätze an der Gesamtbevölkerung der einzelnen Städte):

Berlin 160 564 (3,78 %), Frankfurt a. M. 26 158 (4,71 %), Breslau 20 202 (3,23 %), Hamburg 16 885 (1,50 %), Köln 14 816 (1,96 %), Leipzig 11 564 (1,62 %), München 9005 (1,22 %), Nürnberg 7502 (1,83 %), Mannheim 6402 (2,32 %), Düsseldorf 5053 (1,01 %), Hannover 4839 (1,09 %), Essen 4506 (0,69 %), Stuttgart 4490 (1,06 %), Dresden 4397 (0,68 %), Dortmund 4108 (0,76 %), Königsberg i. Pr. 3170 (1,00 %), Beuthen 3148 (3,13 %), Karlsruhe 3119 (2,01 %), Wiesbaden 2713 (1,70 %), Mainz 2609 (1,83 %), Duisburg-Hamborn 2560 (0,58 %), Wuppertal 2471 (0,60 %), Chemnitz 2387 (0,68 %), Stettin 2365 (0,87 %), Kassel 2301 (1,31 %), Würzburg 2145 (2,12 %), Altona 2006 (0,83 %), Fürth 1990 (2,58 %), Magdeburg 1973 (0,64 %), Gleiwitz 1830 (1,65 %), Gelsenkirchen 1615 (0,49 %), Krefeld-Uerdingen a. Rh. 1481 (0,90 %), Offenbach 1435 (1,76 %), Darmstadt 1427 (1,53 %), Aachen 1345 (0,83 %), Bremen 1314 (0,41 %), Hindenburg (O.-S.) 1154 (0,88 %), Freiburg 1138 (1,15 %), Heidelberg 1102 (1,30 %), Halle a. S. 1086 (0,52 %), Ludwigshafen a. Rh. 1070 (1,00 %), Bochum 1069 (0,34 %), Fulda 1058 (3,81 %), Augsburg 1030 (0,58 %), Worms 1016 (1,98 %), Bonn 1003 (1,02 %) Juden.

Personenstand

Beurkundung des Personenstands im Ausland

Die bisher vom Auswärtigen Amt wahrgenommenen Zuständigkeiten, die die Beurkundung des Personenstands von deutschen Reichsangehörigen im Ausland betreffen, sind durch das „Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstands von Bundesangehörigen im Ausland“ vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1260) dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin übertragen worden. Anträge auf Ausstellung von Auszügen aus den von deutschen Auslandsvertretern im Ausland geführten Personenstandsregistern sind daher künftig entweder wie bisher unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung oder aber an das Standesamt I in Berlin zu richten.

Beamte

Versorgungsbezüge der Behördenangestellten

Auf die Bezüge der nach den Vorschriften des Berufsbeamtengesetzes entlassenen Behördenangestellten werden neben einem Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträgen, wenn es für den Monat den Betrag von 50 RM übersteigt, künftig gemäß der Fünften Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 3. Januar 1935 (RGBl. I S. 4) auch Leistungen angerechnet, die der Empfänger aus einer Versicherung oder versicherungsähnlichen Einrichtung (Pensionskasse usw.) außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung erlangt, wenn die Anstellungsbehörde an der Aufbringung der Beiträge oder des Vermögensstocks beteiligt war.

Die neue Verordnung enthält ferner einige Vorschriften, die das Recht der Behördenangestellten dem durch das Fünfte und Sechste Gesetz zur Aenderung des Berufsbeamtengesetzes vom 11. Juli und 26. September 1934 (RGBl. I S. 604 und 845 — s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 6 S. 75 und Nr. 7/8 S. 98) geschaffenen Recht der Beamten angleichen.

Aerzte

Aenderung der Prüfungsordnungen für Aerzte und Zahnärzte

Nach einer Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. Februar 1935 (RMBl. S. 65) ist die Zulassung zu den Prüfungen für Aerzte und Zahnärzte sowie die Erteilung der Approbation von dem Nachweis der arischen Abstammung abhängig zu machen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (s. a. Informationsbl. 1934 Nr. 4 S. 38, 1935 Nr. 1 S. 8).

Gesundheitsfürsorge

Jüdische Kinderheilstätte Bad Kreuznach

Die Jüdische Kinderheilstätte Bad Kreuznach teilt folgendes mit: In der Jüdischen Kinderheilstätte Bad Kreuznach, die besonders gut zur Durchführung von Winterkuren geeignet ist, werden unter ständiger ärztlicher Aufsicht vor allem die Kinder behandelt, die infolge lymphatischer Diathese zu Katarrhen der Schleimhäute disponiert sind. Hierzu gehören vor allem Skrofulose, Bronchial- und Hilusdrüsenschwellungen. Außerdem sind gute Heilerfolge zu verzeichnen bei Asthma und dem großen Heere von Krankheiten, die durch die Kreuznacher Solbadekur günstig beeinflußt werden: Rheumatismus, Schwächezustände, Blutarmut, Aufsaugen von Exsudatresten. Besonders zu erwähnen ist die direkte Zuleitung der Solequellen in die Heilstätte und die nach dem Süden gelegene, allen modernen Anforderungen entsprechende, heizbare Liegehalle. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Pfleglinge mit aktiver Tuberkulose und allen Infektionskrankheiten.

Kulturpolitik

Hochschulen

Reichs-Habilitations-Ordnung

Die Habilitation war nach dem bisherigen Verfahren wesensgleich mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Nach der neuen Reichs-Habilitations-Ordnung vom 13. Dezember 1934 (RMinAmtsBl. 1935 S. 12) ist dagegen die „Habilitation" von der Erteilung der Lehrberechtigung (venia legendi) vollständig abgetrennt worden und bildet künftig als neuer akademischer Grad, der durch selbständige wissenschaftliche Leistungen erworben wird, die über das für die Promotion zum Doktor Erforderliche erheblich hinausgehen, nur die Voraussetzung für eine Bewerbung um die Lehrberechtigung.

Die Habilitation setzt die Doktorwürde voraus; sie kann frühestens im dritten Jahre nach Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführt werden. Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors seines Faches (beispielsweise Dr. med. habil.). Die Zulassung zur Habilitation erfolgt ohne Rücksicht auf den Bedarf an Lehrkräften. Dem Antrag auf Zulassung sind ein Lebenslauf, ein Fragebogen über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau, ein Schriftenverzeichnis sowie eine Habilitationsschrift beizufügen. Nach Prüfung der Habilitationsschrift fordert die Fakultät, bei der der Antrag eingereicht ist, den Bewerber zu einer wissenschaftlichen Aussprache auf; bei befriedigendem Ergebnis ist die Fakultät nach Zustimmung des Rektors und der Landesunterrichtsverwaltung ermächtigt, die Habilitation auszusprechen.

Zur Dozentur werden nur Personen zugelassen, die Beamte werden können; Voraussetzung ist die Habilitation an einer deutschen Hochschule. Bewerber um eine Dozentur melden sich unter genauer Begrenzung der beanspruchten Lehrbefugnis beim Reichswissenschaftsminister, der den Bewerber einer geeigneten Fakultät zuweist, die ihn zu einer öffentlichen Lehrprobe auffordert. Nach Ablegung der Lehrprobe meldet sich der Bewerber bei der Landesunterrichtsverwaltung zum Dienst im Gemeinschaftslager und zur Dozentenakademie. Auf Grund des Gesamturteils über die Lehrprobe sowie die Bewährung im Lager und in der Dozentenakademie spricht die Landesunterrichtsverwaltung im Einvernehmen mit dem Reichswissenschaftsminister die Erteilung oder Ablehnung der Lehrbefugnis aus. Die Lehrbefugnis gilt für sämtliche Hochschulen des Reichs. Ein Wechsel der Hochschule bedarf der Zustimmung des Reichswissenschaftsministers, der ihn auch anordnen kann.

Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern

Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches können nach dem „Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens" vom 21. Januar 1935 (RGBl. I S. 23) auf einen ihrem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl einer anderen deutschen Hochschule versetzt werden, wenn es das Reichsinteresse im Hinblick auf den Neuaufbau des deutschen Hochschulwesens erfordert. Versetzte Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter. Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit werden neu festgesetzt.

Die Entpflichtung der beamteten Hochschullehrer ist künftig grundsätzlich zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, vorgesehen. Die Entpflichtung kann schon früher stattfinden, wenn aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens ein Lehrstuhl fortfällt oder einem anderen Fachgebiet zugeschlagen wird. Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter, rücken jedoch nicht mehr auf. Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit fallen mit der Entpflichtung fort.

Reichspressekammer

Legitimationskarten für Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhändler

Nach einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. Dezember 1934 (III E 2357/34 [II E] — MBliV. S. 1553) ist die Neuausstellung der Legitimationskarten an Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhändler von der Vorlage des Berufsnachweises der Reichsfachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels, Frankfurt a. M., abhängig zu machen, da nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15 S. 3) die Mitgliedschaft der Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhändler bei der Reichspressekammer (Reichsfachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels) Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufs ist.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e.V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158. — Druck: Aldus-Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.